

Mitteilung des Senats

„Job-Turbo: Top oder Flop?“

Kleine Anfrage

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Februar 2025
und Mitteilung des Senats vom 1. April 2025**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Die Bundesregierung hat im Oktober 2023 den Job-Turbo für Geflüchtete, die Bürgergeld beziehen, auf den Weg gebracht. Ziel ist es, mehr Menschen mit Fluchthintergrund schneller in Arbeit zu bringen. Der Fokus liegt darauf, Geflüchtete schnell nach Abschluss ihres Integrationskurses in Arbeit zu bringen. Dabei wird die Arbeitsaufnahme auch mit geringeren Deutschkenntnissen (A2) als bisher (B1) angestrebt, wobei die Arbeitsvermittlung Vorrang vor weiterführenden Berufssprachkursen und Qualifikationen hat.

Der Job-Turbo sieht vor, die Arbeitsaufnahme mit geringerem Sprachniveau durch sogenannte Job-Berufssprachkurse zu flankieren, die sich auf die spezifischen sprachlichen Anforderungen des Arbeitsplatzes fokussieren, in den die betroffenen Personen vermittelt werden.

Der Job-Turbo soll nicht nur die Integration von Geflüchteten fördern, sondern auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Arbeitsagenturen und Jobcenter spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung, indem sie Geflüchtete in die Arbeitsvermittlung begleiten und Arbeitgeber motivieren, Geflüchtete einzustellen.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Beim Job-Turbo stehen aktuell geflüchtete Menschen aus den acht wichtigsten Asylherkunftsändern (8 HKL) und aus der Ukraine im Fokus. Bei 8 HKL handelt es sich um die nichteuropäischen zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerber:innen, d.h. Länder mit den meisten Asylerstanträgen zwischen 2012 und Anfang 2015. Dazu zählen Afghanistan, Eritrea, Iran, Irak, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist Geflüchtete aus der Kategorie „Asylherkunftsänder“ (8 HKL) und der Ukraine getrennt voneinander aus, wobei die Asylherkunftsänder (8 HKL) üblicherweise als Aggregat ausgewiesen werden. Da die Statistik der

Bundesagentur für Arbeit keine Zuwanderungsstatistik führt, ist es nicht möglich, zu differenzieren, wie lange Menschen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit schon in Deutschland leben.

Für Integrationen im Rahmen des Job-Turbos liegen Daten ab Januar 2024 vor, da der Job-Turbo im Oktober 2023 gestartet ist und Daten zu Leistungen nach dem SGB II i.d.R. eine Wartezeit von drei Monaten haben.

Im Rahmen des Job-Turbos wurden Ende Januar 2024 Job-Berufssprachkurse (Job-BSK) eingeführt. Sie ergänzen das bestehende Angebot an Berufssprachkursen (BSK). Job-BSK sind Sprachkurse mit einem konkreten Arbeitsplatzbezug, d.h. sie finden i.d.R. berufsbegleitend oder unmittelbar vor Aufnahme einer Beschäftigung statt. Die Inhalte der Kurse orientieren sich an den konkreten Bedarfen der Beschäftigten und Betriebe. Dabei haben die Job-BSK eine kürzere Laufzeit als die BSK. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Eingangssprachniveau von mindestens A2.

Demgegenüber zielen BSK grundsätzlich auf die Integration in den Arbeitsmarkt und vermitteln berufsübergreifende Sprachkenntnisse. Zusätzlich gibt es ein Angebot an Spezialkursen für bestimmte Fachrichtungen. Es werden grundsätzlich BSK für verschiedene Eingangsbzw. Zielsprachniveaus vorgehalten, wobei das Kursangebot im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 eingeschränkt wurde (s. hierzu Frage 9). Job-BSK waren hiervon nicht betroffen.

1. Wie viele erwerbsfähige und leistungsberechtigte Geflüchtete wurden im Rahmen des Job-Turbos durch das Jobcenter Bremen in Arbeit vermittelt, und wie viele davon in Teil- oder Vollzeit (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt für das Jobcenter Bremen einen Überblick über die Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in geförderte und ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung differenziert nach geflüchteten Menschen aus 8 HKL und der Ukraine. Differenzierte Angaben zu Voll- und Teilzeit sowie zu Geschlecht können Tabelle 2 (8 HKL) und Tabelle 3 (Ukraine) im Anhang entnommen werden.

Tabelle 1: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geförderte und ungeförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – 8 HKL und Ukraine, Jobcenter Bremen

2024									
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep
8 HKL	141	154	168	230	153	193	239	163	167
Ukraine	15	26	52	54	47	59	60	50	65

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätigkeit von Geflüchteten im Leistungsbezug SGB II (Bürgergeld) nach Beschäftigungsarten und nach Wirtschaftsklassifizierung WZ 08, Erstellungsdatum 06.01.2025.

2. Wie viele Menschen aus der Zielgruppe des Jobturbos konnten bisher nicht in Arbeit vermittelt werden (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor.

3. Wie viele der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Menschen konnten ausschließlich in geringfügige Beschäftigung vermittelt werden (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Die Angaben können Tabelle 4 (8 HKL) und Tabelle 5 (Ukraine) im Anhang entnommen werden.

4. Wie viele der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Menschen konnten eine Stelle antreten, die ihrer beruflichen Qualifizierung entspricht (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Tabelle 6 im Anhang enthält eine Aufstellung zum Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach dem Anforderungsniveau des Einmündungsberufes (unmittelbar nach Abgang), dem Geschlecht und der abgeschlossenen Berufsausbildung differenziert nach Staatsangehörigkeit Ukraine und 8 HKL. Eine Auswertung nach genauer beruflicher Qualifizierung und dem Einmündungsberuf ist laut Auskunft des Statistikservices nicht möglich.

5. Wie nachhaltig ist die Beschäftigung der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Personen (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Eine nachhaltige Integration in Beschäftigung besteht laut Definition der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, wenn eine Person zwölf Monate nach Arbeitsaufnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob in dem Zeitraum verschiedene Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt wurden.

Für Integrationen im Rahmen des Job-Turbos liegen Daten erst ab Januar 2024 vor (s.o.). Auskünfte zu nachhaltiger Integration im Sinne o.g. Definition sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig.

Tabelle 7 im Anhang gibt einen Überblick über den Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sechs Monate nach Arbeitsaufnahme, differenziert nach dem Geschlecht sowie Staatsangehörigen aus der Ukraine und den 8 HKL. Es wird zusätzlich ausgewiesen, ob die Personen durchgängig beschäftigt waren.

- 6. Wie viele erwerbsfähige und leistungsberechtigte Geflüchtete, die im Rahmen des Jobturbos in Arbeit vermittelt werden konnten, haben einen Integrationskurs mit mindestens A2 oder B1 abgeschlossen, und wie viele noch nicht in Arbeit vermittelte Menschen aus der Zielgruppe des Jobturbos haben einen Integrationskurs mit mindestens A2 oder B1 abgeschlossen (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?**

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor.

- 7. Wie viele Job-Berufssprachkurse werden in Bremen in Präsenz und digital angeboten, und welche Berufsfelder werden mit den vorhandenen Job-Berufssprachkursen abgedeckt?**

Die Fragen 7-10 wurden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als für die Job-BSK zuständige Behörde gerichtet. Als Bundesbehörde unterliegt das BAMF grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Die angefragten Daten bedürften nach Auskunft des BAMF einer händischen Sonderauswertung, die aufgrund knapper Personalressourcen und einem erhöhten Anfrageaufkommen nicht zu leisten sei.

- 8. Wie stellt sich die Nachfrage nach Job-Berufssprachkursen in Bremen seit Start des Jobturbos dar?**

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Job-BSK in Bremen lässt sich nicht zuverlässig beziffern.

- 9. Können die derzeitigen Nachfragen nach Job-Berufssprachkursen bedient werden und falls nicht, wo liegen derzeit Angebotslücken vor?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 wurde das Kursangebot für Berufssprachkurse eingeschränkt (s.o.). Um die Ziele des Job-Turbos zu unterstützen und erfolgreiche Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen abzusichern, priorisiert das BAMF in 2025 sogenannte arbeitsplatzbezogene BSK, die weiterhin geplant und nach Zustimmung des BAMF gestartet werden können. Dies umfasst neben den Job-BSK ebenfalls Azubi-BSK, BSK für frühpädagogische Berufe und die sog. Anerkennungs-BSK (BSK nach §13 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV). Nur die dann noch nicht ausgeschöpften finanziellen Kapazitäten können genutzt werden, um auch weiterhin BSK mit dem Zielsprachniveau B2 nach Zustimmung des BAMF zu starten. Alle anderen BSK mit den Zielsprachniveaus A2, B1, C1 und C2 können derzeit nicht starten.

Die in 2025 priorisierten Kursformate werden im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kontingiert. Insbesondere für B1- und B2-Kurse ist die Nachfrage im Land Bremen (wie auch in anderen Bundesländern) deutlich höher als

das zur Verfügung stehende Kontingent. B1-BSK können gar nicht angeboten werden und von den B2-Kursen werden weniger als 50% der Kurse des Vorjahreszeitraums durchgeführt.

Für das erste und zweite Quartal 2025 standen für den Agenturbezirk Bremen-Bremerhaven Mittel für jeweils max. vier Job-BSK oder Azubi-BSK zur Verfügung. Da Job-BSK als arbeitsplatzbezogene Kurse besonders priorisiert werden, können bei Bedarf zusätzliche Job-BSK angemeldet und durchgeführt werden. Dies ginge dann aber zu Lasten der B2-Kurse, von denen weniger Kurse umgesetzt werden könnten.

10. Wie viele der über den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Geflüchteten aller Nationen besuchen begleitend einen Sprachkurs (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, ob und falls ja, wie viele Unternehmen ihre Mitarbeitenden aus der Zielgruppe der Job-Berufssprachkurse für selbige freistellen?

Dem Senat liegen keine Informationen zu dieser Frage vor.

12. Welche Maßnahmen unternimmt das Jobcenter Bremen, um sicherzustellen, dass alle vom Job-Turbo betroffenen Personen, wo notwendig, ein Angebot für die Teilnahme an einem Job-Berufssprachkurs bekommen?

Nach Auskunft des Jobcenters Bremen berät es alle Kund:innen, die die Voraussetzungen für einen Job-BSK erfüllen. Es sei ein abgestimmtes Verfahren innerhalb des Jobcenters und mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit (g-AGS) etabliert. Feste Ansprechpartner:innen würden bei Fragen rund um den Job-BSK eingebunden und könnten die Meldungen übernehmen bzw. arbeitgeberübergreifende Bedarfe zusammenführen. Weiterhin habe der g-AGS für jede Geschäftsstelle eine Ansprechperson benannt, die im Fall eines Arbeitgeberkontaktes angesprochen werden könne. Das Jobcenter habe zudem eine umfangreiche Arbeitshilfe für die Integrationsfachkräfte (IFK) zusammengestellt. Alle IFK sind nach Information des Jobcenters zu den Job-BSK geschult worden.

Damit Beschäftigte und dadurch auch Arbeitgeber:innen aktiv von Job-BSK profitieren können, ist die Mitwirkung der Betriebe essentiell. Der g-AGS hat die Aufgabe, Arbeitgeber:innen über die Job-BSK zu beraten. Nach Auskunft des Jobcenters nutzt der g-AGS den Job-BSK im Rahmen seiner Vermittlungsaktivitäten als zunehmend niedrigschwelliger Weg der Integration von geflüchteten Personen, bei denen ein derartiger Sprachkurs sinnvoll erscheine. So werde der Job-BSK über zwei verschiedene Wege bei Arbeitgeber:innen beworben.

13. Hat das Jobcenter Bremen es geschafft, die bei Einführung des Job-Turbos vorgesehenen engeren Beratungsintervalle zu gewährleisten?

Laut den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit soll im Anschluss an den Integrationskurs die Beratungsintensität zunächst für die Dauer von sechs Monaten erhöht werden. Dafür sollen Kontakte grundsätzlich im Durchschnitt alle sechs Wochen stattfinden. Im Vergleich dazu wird regulär im Jobcenter Bremen eine Kontaktdichte alle drei Monate für arbeitslose Bürgergeldempfänger:innen angestrebt. Die anvisierte sechswöchige Kontaktdichte hat das Jobcenter Bremen nach eigener Auskunft nicht für alle Kund:innen einhalten können. Auswertungen dazu liegen für den Zeitraum ab dem 30. Juni 2024 vor. Ab diesem Zeitpunkt konnten durchschnittlich über die Hälfte der Kund:innen, deren Integrationskurs sechs Monate davor endete und die eine letzte Beratung vor mindestens sechs Wochen hatten, erreicht werden. Insgesamt konnte das Jobcenter Bremen sowohl die absolute Anzahl an Beratungen für alle Personen aus der Ukraine und aus den 8 HKL als auch die Beratungsquote (d.h. die Anzahl an Beratungen im Verhältnis zum Bestand der Kund:innen) im Vergleich von 2023 zu 2024 steigern.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE zu_Job-Turbo - Top oder Flop

Anhang zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Februar 2025: Job-Turbo: Top oder Flop?

Tabelle 2: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern (8HKL) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (svB) nach Arbeitszeit¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB 8HKL in svB insgesamt			davon					
				Männer			Frauen		
	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Januar 2024	74	57	10	64	43	9	10	14	*
Februar 2024	93	49	12	85	36	8	8	13	4
März 2024	94	62	12	90	51	12	4	11	-
April 2024	139	76	15	132	60	12	7	16	3
Mai 2024	86	56	11	83	42	10	3	14	*
Juni 2024	111	66	16	98	48	15	13	18	*

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 3: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine (UA) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (svB) nach Arbeitszeit¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB UA in svB insgesamt			davon					
				Männer			Frauen		
	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar 2024	9	6	-	6	-	-	3	6	-
Februar 2024	16	8	*	9	*	*	7	7	*
März 2024	28	23	*	15	3	*	13	20	-
April 2024	32	18	4	16	3	3	16	15	*
Mai 2024	17	24	6	10	6	3	7	18	3
Juni 2024	29	28	*	16	7	*	13	21	*

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 4: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern (8HKL) in geringfügige Beschäftigung

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.
Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB 8HKL insgesamt ¹⁾ in geringf. Besch.	davon	
		Männer	Frauen
	1	2	3
Januar 2024	80	63	17
Februar 2024	86	65	21
März 2024	94	71	23
April 2024	125	94	31
Mai 2024	109	92	17
Juni 2024	97	81	16

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 5: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine (UA) in geringfügige Beschäftigung

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB UA insgesamt ¹⁾ in geringf. Besch.	davon	
		Männer	Frauen
	1	2	3
Januar 2024	24	6	18
Februar 2024	15	4	11
März 2024	27	6	21
April 2024	39	13	26
Mai 2024	24	6	18
Juni 2024	39	12	27

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 6: Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach dem Anforderungsniveau des Einmündungsberufes (unmittelbar nach Abgang), dem Geschlecht und der abgeschlossenen Berufsausbildung differenziert nach Staatsangehörigkeit "Ukraine" und "8 Asylherkunftsländer"¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Jahressumme 2024, Datenstand: Februar 2025; Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten²⁾

Anforderungsniveau des Einmündungsberufes nach der Klassifikation der Berufe 2010	Insgesamt				davon							
	Insgesamt	davon nach abg. Berufsausbildung			Insgesamt	Männer			Insgesamt	Frauen		
		ohne abg. Berufsausbildung	betriebliche / schulische Ausbildung	akademische Ausbildung		davon nach abg. Berufsausbildung				davon nach abg. Berufsausbildung		
						ohne abg. Berufsausbildung	betriebliche / schulische Ausbildung	akademische Ausbildung		ohne abg. Berufsausbildung	betriebliche / schulische Ausbildung	akademische Ausbildung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Ukraine												
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	451	171	122	158	195	87	52	56	256	84	70	102
dar. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	390	152	103	135	164	75	42	47	226	77	61	88
davon nach Anforderungsniveau / Einmündungsberuf³⁾												
Helfer	193	84	61	48	78	37	22	19	115	47	39	29
Fachkraft	149	55	37	57	67	*	*	20	82	*	*	37
Spezialist / Experte	48	13	5	30	19	*	*	8	29	*	*	22
8 Asylherkunftsländer												
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	1.454	1.219	138	97	1.218	1.051	98	69	236	168	40	28
dar. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	1.274	1.054	126	94	1.063	908	88	67	211	146	38	27
davon nach Anforderungsniveau / Einmündungsberuf³⁾												
Helfer	751	675	38	38	633	574	28	31	118	101	10	7
Fachkraft	474	362	75	37	401	322	52	27	73	40	23	10
Spezialist / Experte	49	17	13	19	29	12	8	9	20	5	5	10

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) 8 Asylherkunftsländer: Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

2) Die Jahressumme am aktuellen Rand beinhaltet 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 8 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer (gleitenden) Jahressumme, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten enthält, können eingeschränkt sein.

3) Aufgrund berufsfachlicher Neuzuordnungen von Berufen ergeben sich jeweils zum Berichtsmonat Januar einige Verschiebungen vor allem ab der Ebene der Berufsgruppen (3-Steller) und beim „Anforderungsniveau“. In der Regel handelt es sich hierbei um eine geringe Anzahl von Einzelfällen. Die Daten sind mit vorhergehenden Zeiträumen nur eingeschränkt vergleichbar. Nähere Informationen finden Sie im Methodischen Hinweis zur KIdB 2010.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 03.03.2025.

Tabelle 7: Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Verbleib unmittelbar nach Abgang sowie nach 6 Monaten) differenziert nach dem Geschlecht sowie Staatsangehörigen aus der Ukraine und den 8 zugangsstärksten Asylherkunftsländern

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Januar bis Juni 2024 (Jahresfortschrittswert /Summe), Datenstand: Februar 2025; Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten¹⁾

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar.: unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	dar. zusätzlich 6 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt		
				Insgesamt	dar. durchgängig beschäftigt ²⁾	
					absolut	Anteil an (Sp. 2) in %
		1	2	3	4	5
Ukraine	Insgesamt	173	158	130	122	77,2
	Männer	81	73	62	57	78,1
	Frauen	92	85	68	65	76,5
8 Asylherkunftsländer	Insgesamt	703	615	504	438	71,2
	Männer	601	524	427	366	69,8
	Frauen	102	91	77	72	79,1

1) Vorläufige 2-Monatswerte können geringfügig unter- oder überzeichnet sein. Vergleiche mit endgültigen Werten nach einer Wartezeit von 6 Monaten können eingeschränkt sein. Der Jahresfortschrittswert Januar 2024 bis Juni 2024 beinhaltet nur noch beim Verbleib nach 6 Monaten 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von 2 Monaten (in obiger Tabelle sind davon die Daten in den Spalten 3 - 5 betroffen).

2) Als durchgängige Beschäftigung in einem Verbleibsintervall werden auch Fälle gezählt, deren Beschäftigungsdauer 1 oder 2 Tage unter der maximalen Zahl liegt. Grund dafür ist, dass zwischen dem Ende der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungsaufnahme ein Wochenende liegen kann. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden aufsummiert (siehe methodischer Hinweis Abgang und Verbleib).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 10.03.2025